



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung IV – Wasserlegistik und -ökonomie
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT- UW.4.1.4/000 4-IV/1/2018	UV/GSt/SI/SP	Iris Strutzmann	DW 12167	DW 12105	11.07.2018

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen und die Verordnung betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung og Verordnungsentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dieser Novelle wird der bisherige Grenzwert zur Einleitung von lipophilen Stoffen (Speiseöle, Kochfette etc) aus der Gastronomie in die Kanalisation von 100 mg/l auf 200 mg/l angehoben (=Verdoppelung des bisherigen Grenzwertes) sowie der pH-Wert im Emissionsbereich erweitert. Die Kanalunternehmen können auch strengere Vorgaben vorgeben, wenn eine Gefahr der Werkstoffkorrosion besteht. Beide Änderungen bedeuten eine Absenkung des Umweltschutzniveaus, führen zu einer höheren Belastung sowie zu einem Mehraufwand für die Kanalbetreiber, was letztendlich zu Mehrkosten für die KonsumentInnen führt. Die BAK spricht sich daher gegen die Verordnungsvorschläge aus.

Zu den Artikeln im Besonderen

Artikel I – Änderung AAEV, Anlage A 1 sowie A 3 Fußnote d

Künftig ist eine Erweiterung des Emissionsbereiches auf 5,0 pH - 9,5 pH zulässig (bisher 6,5 pH - 9,5 pH), wenn nach Rücksprache mit dem Kanalisationsunternehmen keine Gefahr der Werkstoffkorrosion im Bereich der öffentlichen Anlage besteht.

Die BAK sieht diese Vorschläge aus zwei Gründen kritisch: Erstens führt die Absenkung des pH-Wertes auf 5,0 zu einer weiteren Versäuerung der Abwässer, was in Zusammenhang mit

den zementgebundenen Werkstoffen im Kanal zu Korrosionsschäden führen kann. In den erläuternden Bemerkungen wird angeführt, dass es durch die langen Aufenthaltszeiten des Fettes im Abscheider zum Absenken des pH-Wertes kommt. Bei routinemäßiger Wartung, also häufigerem Entleeren des Fettabscheiders, ist die vorgeschlagene pH-Wert-Senkung nicht erforderlich.

Zweitens wird mit der Formulierung „...wenn nach Rücksprache mit den Kanalisationsunternehmen keine Gefahr der Werkstoffkorrosion besteht...“ die Verantwortung künftig vom Gesetzgeber auf den Kanalbetreiber ausgelagert. Es liegt an den Kanalunternehmen zu begründen, weshalb sie einen niedrigeren pH-Wert nicht erlauben können. Diese Änderung der Verantwortlichkeit zu öffentlichen Unternehmen wird kritisch gesehen, da hohe Umweltnormen künftig geschwächt und auf privater Ebene ausverhandelt werden sollen.

Artikel I – Änderung AAEV, Anlage A 3, Fußnote g

Die bisherigen Grenzwerte sollen von derzeit 100 mg/l lipophiler Stoffe auf 200 mg/l lipophiler Stoffe angehoben werden, wo Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen. Diese Anhebung des Grenzwertes ist laut den erläuternden Bemerkungen dort anwendbar, wo tatsächlich ein Schwerkraft-Fettabscheider eingebaut ist oder die Emissionsbegrenzung durch andere technische oder organisatorische Maßnahmen (zB gute Küchenpraxis) eingehalten wird. Für alle diese Fälle bedeutet dies eine Anhebung des bisherigen Grenzwertes um 100 Prozent. Damit wird der Kanal mit lipophilen Stoffen zusätzlich belastet, was zudem mit Mehraufwand und Geruchsbelästigung verbunden ist.

Artikel II – Änderung IEV

§ 5a neu

Auch hier findet sich wieder die Formulierung „...wenn nach Rücksprache mit den Kanalisationsunternehmen keine Gefahr der Werkstoffkorrosion besteht...“. Es gilt hier die gleiche Kritik, wie bereits in Artikel I vorgebracht.

Zusammenfassend werden die vorgeschlagenen Änderungen kritisch gesehen. Die Deregulierung in diesem Bereich verlagert die Kosten für die Entfernung von Abwasserinhaltsstoffen vom privaten in den öffentlichen Bereich, die Mehrkosten sind in letzter Konsequenz von den KonsumentInnen zu tragen. Da für die geplante Verdoppelung der Grenzwerte für lipophile Stoffe und der Ausweitung des zulässigen pH-Bereiches keinerlei schlüssige Begründungen vorliegen, spricht sich die BAK gegen diese Änderungen aus. Es ist aus Sicht der BAK zu bevorzugen, dass der Gesetzgeber die Verantwortung für die Festsetzung von Grenzwerten nicht an die Abwasserunternehmen auslagert, sondern selbst übernimmt.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Alice Kundtner
iV des Direktors
FdRdA